

Anlage zur Gehaltsbescheinigung:

Informationen zur Neuregelung der Besoldung durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG)

I. Überleitung vorhandener Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in die neuen Erfahrungsstufen

Das DNeuG ist am 11. Februar 2009 im Bundesgesetzblatt (Teil I Seite 160) veröffentlicht worden. Die damit verbundenen Änderungen der Besoldungstabellen treten am 01. Juli 2009 in Kraft.

1. In der Ihnen vorliegenden Gehaltsmitteilung finden Sie für das Grundgehalt, die Amts- und Stellenzulagen sowie für den Familienzuschlag neue Beträge. Diese resultieren aus der Umstrukturierung der bisherigen jährlichen Sonderzahlung ("Weihnachtsgeld"). Die bisherige Einmalzahlung im Dezember eines Jahres wird beginnend ab 1. Juli 2009 mit ihrem anteiligen Monatsbetrag in die genannten Besoldungsteile integriert. Dadurch erhöhen sich die bisherigen Beträge von Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie des Familienzuschlags um 2,5 Prozent. In die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 wird zudem der bisherige Festbetrag (125 Euro) der jährlichen Sonderzahlung anteilig (10,42 Euro) eingebaut. Ferner wird die bisherige um 2,5 Prozent erhöhte allgemeine Stellenzulage in die Grundgehälter der Besoldungsordnung A aufgenommen.

Damit geht die jährliche Sonderzahlung ("Weihnachtsgeld") beginnend ab Juli 2009 in den monatlichen Bezügen auf; EINE ZUSÄTZLICHE ZAHLUNG IM DEZEMBER ERFOLGT AB DIESEM JAHR NICHT MEHR. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 erhalten Sie mit Ihren Julibezügen eine einmalige Sonderzahlung, die der Hälfte der nach bisherigem Recht zustehenden jährlichen Sonderzahlung entspricht.

2. In den Grundgehaltstabellen mit den Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 sowie R 1 und R 2 werden die bisherigen altersabhängigen Stufen durch neue, an der beruflichen Dienstzeit orientierte Erfahrungsstufen ersetzt. Alle am 30. Juni 2009 vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und -empfänger werden zum 1. Juli 2009 anhand einer gesonderten Überleitungstabelle, die aus den acht neuen Erfahrungsstufen der Bundesbesoldungsordnung A oder R (R 1, R 2) und sieben zusätzlichen Überleitungsstufen (Zwischenstufen) besteht, je nach Höhe des bisherigen Grundgehalts entweder einer Überleitungsstufe oder einer Stufe zugeordnet. Diese entspricht dem neuen Grundgehaltsbetrag (siehe oben 1.).

=> Bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe werden Sie grundsätzlich zu dem Zeitpunkt in die dazugehörige Erfahrungsstufe aufsteigen, an dem Sie nach bisherigem Recht ebenfalls eine Stufensteigerung erfahren hätten. Das weitere Aufsteigen in den folgenden Stufen erfolgt dann ausgerichtet an den neuen Stufenlaufzeiten.

=> Bei Zuordnung zu einer Stufe zählt als Beginn der neuen Stufenlaufzeiten grundsätzlich der 01. Juli 2009. Weitere Stufensteigerungen finden dann also regelmäßig zum 1. Juli des maßgeblichen Jahres statt.

Hierzu gibt es eine Reihe von speziellen Ausnahmeregelungen, deren Darstellung den Rahmen eines Merkblattes überschreiten würden. (Näheres vgl. Bundeswehr Intranet Portal/OrgBereiche/Personal/PSZ III /Archiv - Beitrag v. 21.01.2009).

Ihre neue Erfahrungsstufe oder Überleitungsstufe entnehmen Sie bitte der Gehaltsbescheinigung.

3. Die Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe erfolgt zunächst vorläufig für die Dauer von vier Jahren ab dem 1. Juli 2009. Sie wird endgültig, wenn in der Zwischenzeit eine Ernennung mit Verleihung eines Amtes oder Dienstgrades einer höheren Besoldungsgruppe (Beförderung) oder eine Planstelleneinweisung in eine höhere Besoldungsgruppe wirksam wird. In diesen Fällen wird der oder die Betroffene mit dem Wirksamwerden der höheren Besoldungsgruppe hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als ob er oder sie bereits vor dem 1. Juli 2009 in die höhere Besoldungsgruppe eingewiesen worden wäre. Das Ergebnis der erneuten Zuordnung sowie die Tatsache, dass die Zuordnung aufgrund der Beförderung bereits vor dem 30. Juni 2013 endgültig geworden ist, wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Die Überleitung ist abgeschlossen, wenn eine Stufe endgültig festgesetzt ist.

II. Überleitung der Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebührrnissen und Ausgleichsbezügen

1. Übergangsgebührrnisse

Die Überleitung der am 30. Juni 2009 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebührrnissen erfolgt auf der Grundlage der Überleitung der Versorgungsbezüge der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Ruhestand.

Das am 30. Juni 2009 den Übergangsgebührrnissen zugrundeliegende Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage werden um 2,5% erhöht. Der so errechnete Betrag wird zur Ermittlung des sog. Zuordnungsbetrages auf volle Euro kaufmännisch gerundet. Anhand dieses Zuordnungsbetrages wird entsprechend der Überleitungstabelle die Stufe bestimmt.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebührrnissen gibt es wie bei den ehemaligen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten keine Überleitungsstufen, da nach Beendigung des Dienstverhältnisses keine Stufensteigerungen mehr möglich sind. Ist der Zuordnungsbetrag der jeweiligen Besoldungsstufe in der Überleitungstabelle nicht enthalten, so gilt der nächst niedrigere Betrag. Da der so bestimmte Betrag niedriger ist als der Zuordnungsbetrag, ist die Differenz als Überleitungsbetrag zu gewähren. Der Überleitungsbetrag nimmt an allgemeinen Verminderungen und Erhöhungen teil.

Die den Übergangsgebührrnissen zugrundezulegenden Dienstbezüge werden mit dem Faktor 0,9951 multipliziert, weil die in die Dienstbezüge integrierte Sonderzahlung bei den Übergangsgebührrnissen der bisherigen Sonderzahlung für Übergangsgebührrnempfänger/Versorgungsempfänger entsprechen muss, die nicht an Erhöhungen der Bezüge teilnimmt.

2. Ausgleichsbezüge

Bei den Empfängerinnen und Empfängern von Ausgleichsbezügen werden die den Ausgleichsbezügen zugrundeliegenden Dienstbezüge ebenfalls auf der Grundlage der Überleitung der Versorgungsbezüge der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Ruhestand übergeleitet und mit dem Faktor 0,9951 multipliziert. Mit diesen übergeleiteten Bezügen und den Bezügen aus dem neuen Dienstverhältnis werden dann die Ausgleichsbezüge berechnet.